



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Ausschuss für Kultur und Bildung

2014/2151(INI)

5.3.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Rechtsausschuss

zum EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von
Immaterialgüterrechten
(2014/2151(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Silvia Costa

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. begrüßt den Aktionsplan der EU für die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten und betont und unterstützt insbesondere die Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, das Konzept des „follow the money“, die Verbesserung des zivilrechtlichen Immaterialgüterschutzes für KMU, die gezielte Kommunikationskampagne und den Schwerpunkt auf gewerbsmäßigen Schutzrechtsverletzungen;
2. dringt auf eine schnelle Umsetzung des Aktionsplans, sodass bei Bedarf zeitnah eine Anpassung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung von Schutzrechten insbesondere in der Kultur- und Kreativbranche erfolgen kann;
3. betont, dass das wichtigste Ziel des Aktionsplans darin bestehen sollte, für die wirksame, evidenzbasierte Durchsetzung der Immaterialgüterrechte zu sorgen, die eine grundlegende Rolle bei der Förderung von Innovationen, Kreativität, Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und kultureller Vielfalt spielen; weist darauf hin, dass Maßnahmen zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten auf genaue und zuverlässige Daten gestützt werden sollten;
4. stellt fest, dass Daten zu der Zahl und der Art der bestehenden Immaterialgüterrechte zwar verhältnismäßig einfach erhoben und analysiert werden können, Studien über den Umfang und das Ausmaß von Schutzrechtsverletzungen und ihren Bezug zur Kriminalität jedoch schwieriger zu erstellen sind; betont in diesem Sinne die wichtige Rolle der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, da sie Daten, Instrumente und Datenbanken bereitstellt und dadurch die Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen unterstützt;
5. stellt fest, dass die häufig schutzrechtsintensive Kultur- und Kreativbranche der Kommission zufolge bereits 4,5 % zum BIP und bis zu 8,5 Millionen Arbeitsplätze in der EU beisteuert und nicht nur für die kulturelle Vielfalt von großer Bedeutung ist, sondern auch in hohem Maße zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt;
6. betont, dass in Zeiten einer Finanzkrise, in der die Mittel für Kultur stark gekürzt werden, die Vergütung aus Immaterialgüterrechten häufig die Haupteinnahmequelle von Künstlern und Urhebern darstellt; betont aus diesem Grund, dass eines der wichtigsten Ziele des Aktionsplans darin bestehen sollte, dauerhaft eine angemessene Vergütung für Künstler, Urheber und Rechteinhaber zu erwirken;
7. betont, dass es wichtig ist, für die Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu sorgen, wozu auch die digitale Lieferkette und alle daran beteiligten wichtigen Akteure und Unternehmen wie Urheber, Künstler und Rechteinhaber, Produzenten, zwischengeschaltete Stellen, Anbieter von Online-Diensten, Internet-Verkaufsplattformen, Endnutzer und Behörden gehören;
8. unterstreicht die große Bedeutung eines besseren zivilrechtlichen Immaterialgüterschutzes für KMU und einzelne Urheber, da sie eine wichtige Rolle in der Kreativ- und

Kulturbranche spielen und häufig aufgrund der Komplexität, der Kosten und der Dauer der Verfahren nicht in der Lage sind, ihre Rechte selbst durchzusetzen;

9. unterstützt die Einleitung zielgerichteter – insbesondere auf jüngere Menschen, die im digitalen Zeitalter aufwachsen, ausgerichteter – Kommunikationskampagnen, mit denen das Bewusstsein für die von gewerbsmäßigen Schutzrechtsverletzungen ausgehenden ökonomischen Risiken und potenziellen Gefahren für Gesundheit und Sicherheit geschärft werden soll;
10. stellt fest, dass für die Unterbindung gewerbsmäßiger Schutzrechtsverletzungen außerdem das legale Angebot an breit gefächerten kulturellen und kreativen Online-Inhalten erweitert und ihre Zugänglichkeit verbessert werden muss; fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen diese Bemühungen unterstützt und Investitionen in neue wettbewerbsfähige Geschäftsmodelle gefördert werden, die das legale Angebot an kreativen und kulturellen Inhalten erweitern und das Vertrauen der Verbraucher und der Internetnutzer wiederherstellen;
11. weist darauf hin, dass auch und insbesondere in der Kultur- und Kreativwirtschaft die Zusammenarbeit, auch in Form einer freiwilligen Selbstverpflichtung, zwischen Rechteinhabern, Autoren, Plattformbetreibern, Intermediären und Endverbrauchern in Bezug auf die Früherkennung möglicher Schutzrechtsverletzungen gefördert werden sollte; betont, dass die Effektivität einer solchen Selbstverpflichtung von der Kommission zeitnah zu überprüfen ist und gegebenenfalls weitere legislative Maßnahmen notwendig sind, um sie zu überprüfen;
12. betont, dass im Bereich des Kultur- und Kreativsektors die Einbeziehung von Zahlungsdienstleistungsakteuren in den Dialog notwendig ist, um die Profite, die durch Schutzrechtsverletzungen in der Online-Umgebung erzielt werden, zu reduzieren;
13. stellt fest, dass das System der Meldung und Entfernung einzelner URL-Adressen mit schutzrechtsverletzenden Inhalten in der Praxis an Grenzen stößt, da die fraglichen Inhalte schnell wiederhergestellt werden können; fordert darum die Wirtschaftsteilnehmer in dieser Branche auf, Überlegungen darüber anzustellen, wie das System der Meldung und Entfernung langfristig effizienter gemacht werden kann;
14. stellt fest, dass die gerichtlich verfügte Sperrung von schutzrechtsverletzenden Internetseiten in den Mitgliedstaaten, in denen dies im nationalen Recht vorgesehen ist, in der Praxis langfristig an Grenzen stößt;
15. stellt fest, dass von der Allgemeinheit begangene Schutzrechtsverletzungen mitunter daher rühren, dass die gewünschten Inhalte in legalen Angeboten nur schwerlich oder gar nicht zu finden sind; fordert daher, dass ein breit gefächertes und einfach zu nutzendes legales Angebot erstellt und in der Öffentlichkeit bekanntgemacht wird;
16. unterstreicht die Bedeutung eines ganzheitlicheren Ansatzes, wobei der Schwerpunkt auf der Frage liegen sollte, wie die Nachfrage der Verbraucher befriedigt werden kann, indem die Verfügbarkeit und die Akzeptanz eines legalen, innovativen und erschwinglichen Angebots gesteigert werden können, wobei diesem Angebot auf das Internet zugeschnittene Geschäftsmodelle zugrunde liegen sollten, mit denen die Hindernisse für

die Schaffung eines tatsächlichen europäischen digitalen Binnenmarkts beseitigt werden können, aber ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten der Verbraucher und dem Schutz von Innovatoren und Urhebern gewahrt werden kann;

17. betont, dass Immaterialgüterrechte im Interesse von Innovationen, Kreativität und Wettbewerbsfähigkeit wirksam durchgesetzt werden müssen, wozu es eines vollkommen transparenten, ganzheitlichen, ausgewogenen und flexiblen Systems bedarf, mit dem zügig auf die stets neuen Herausforderungen reagiert werden kann, mit denen die wissensbasierte Wirtschaft in der EU im digitalen Zeitalter konfrontiert ist;
18. nimmt das Erfordernis eines robusten und harmonisierten Rahmens für die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten zur Kenntnis und erinnert daran, dass der derzeitige Rechtsrahmen den Aufbau von gebietsübergreifenden Lizenzsystemen nicht behindert; fordert die Kommission in diesem Sinne auf, das einheitliche europäische Patent, die derzeitige Überarbeitung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke und die ausgeprägte Fragmentierung der Kultur- und Kreativmärkte entlang kultureller und sprachlicher Grenzen zur Kenntnis zu nehmen;
19. stellt fest, dass alle Beteiligten an der Vertriebskette an der Ausarbeitung von Informationskampagnen mitwirken sollten, mit denen die Verbraucher über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem einfachen Zugriff auf kreative Inhalte und ihrer Nutzung aufgeklärt werden;
20. weist erneut darauf hin, dass ein moderner, wettbewerbs- und verbraucherfreundlicher Rahmen für das Urheberrecht erforderlich ist, der außerdem Kreativität und Innovation fördert, indem er für ein sicheres, angemessenes und geschütztes Umfeld für Erfinder und Urheber sorgt;
21. vertritt die Ansicht, dass die Durchsetzung wirksamer Maßnahmen gegen sämtliche Schutzrechtsverletzungen nur dann von Nutzen und ein Beitrag zu wirtschaftlicher Entwicklung, Wachstum, Beschäftigung und der Schaffung von Wohlstand sein kann, wenn die moderne digitale Welt, die unterschiedlichen Vertriebskanäle und die Rechte der Inhaber von Immaterialgüterrechten berücksichtigt werden und gleichzeitig ein Ausgleich zwischen allen Interessen und den Rechten der Verbraucher gewährt und diesen ein einfacher Zugang zu einem größtmöglichen Angebot an legalen Inhalten verschafft wird;
22. weist insbesondere darauf hin, dass die vollständigen Informationen eindeutige Angaben zur Art des Schutzrechts (beispielsweise Patent, Marke, Urheberrecht), zum Inhaber und – falls angezeigt – zum Gültigkeitsstatus umfassen müssen, da nur so Schutzrechte wirksam geltend gemacht werden können;
23. betont, dass die offene Forschung und der Wissensaustausch – die beide auch als tragende Bestandteile der Strategien „Globales Europa“ und „Europa 2020“ ermittelt wurden – unterstützt werden sollten, damit Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit in wissensbasierten Branchen in der Union schutzrechtskonform gefördert werden;
24. betont, dass präzise Erkennungssysteme erforderlich sind, mit denen gewerbsmäßige Schutzrechtsverletzungen zügig unterbunden werden können;

25. weist darauf hin, dass die Durchsetzung von Schutzrechten ein wesentlicher Bestandteil für die Finanzierung von Forschungsprojekten durch Drittmittel ist und damit ein Motor für Innovation und Entwicklung und die Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen;
26. unterstreicht die große Bedeutung von brancheninternen Vereinbarungen und von Leitlinien für bewährte Verfahren für die Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen; fordert die Wirtschaftsteilnehmer in der Branche auf, Informationen über Plattformen auszutauschen, die den Zugang zu schutzrechtsverletzenden Inhalten ermöglichen, und abgestimmte und angemessene Maßnahmen wie Meldung und Entfernung zu ergreifen, um die mit diesen Inhalten oder Plattformen erzielten Einnahmen zu verringern; stellt fest, dass zu diesen Maßnahmen nicht die Sperrung von Websites ohne richterliche Entscheidung gehören sollte;
27. fordert, dass Rechtsbehelfe für die Plattformen zur Verfügung stehen müssen, die von den Maßnahmen zur Bekämpfung gewerbsmäßiger Schutzrechtsverletzungen, die von den Wirtschaftsteilnehmern der Branche auf der Grundlage des Informationsaustauschs ergriffen wurden, finanziell betroffen sind;
28. stellt fest, dass manche „Cyberlocker“-Plattformen ihre Nutzer nach der Zahl der von ihnen registrierten Downloads bezahlen und dass dies einen Anreiz zur Verbreitung schutzrechtsverletzender Inhalte darstellt; fordert die Mitgliedstaaten aus diesem Grund auf, angemessene Maßnahmen zur Vereitelung dieser Methoden zu ergreifen;
29. weist darauf hin, dass „Cyberlocker“-Plattformen zu den wichtigsten Drehkreuzen für Schutzrechtsverletzungen zählen, da sie über Werbung und/oder Abonnements indirekt Einnahmen aus diesen Verletzungen generieren;
30. betont, dass nicht schutzrechtskonforme Produkte nicht nur einen unmittelbaren Einkommensverlust für legale Unternehmen, sondern auch den direkten und indirekten Verlust von Arbeitsplätzen, einen Imageschaden und erhöhte Kosten für die Durchsetzung bewirken und dass häufig Verbindungen zur organisierten Kriminalität sowie potenzielle Gefahren für Gesundheit und Sicherheit bestehen;
31. fordert die Kommission auf, bei der Prüfung der Frage, ob die Rechtsvorschriften für die Durchsetzung der Immaterialgüterrechte an das digitale Zeitalter angepasst werden müssen, für einen angemessenen Ausgleich zwischen allen wichtigen Akteuren in der Lieferkette zu sorgen und gleichzeitig die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – insbesondere den Schutz personenbezogener Daten und die Achtung des Privatlebens, das Recht auf Eigentum und das Recht auf Zugang zur Justiz – uneingeschränkt zu achten;
32. weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren zur zivilrechtlichen Durchsetzung von Immaterialgüterrechten, das die Kommission in den Jahren 2012-2013 durchführte, mehrere zusätzliche Gesichtspunkte der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten ermittelt wurden, die nicht in den Aktionsplan eingeflossen sind, wie beispielsweise die Schwierigkeiten bei der Ermittlung von tatsächlichen und mutmaßlichen Rechtsverletzern, die Rolle der zwischengeschalteten Stellen bei der Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen und die Zuordnung von entstandenem Schaden bei Streitigkeiten über diese Rechte; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der

Aktionsplan nur einen ersten Schritt zur Gewährleistung der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten darstellt;

33. fordert die Kommission auf, alle in Frage kommenden Optionen für die Durchsetzung der Immaterialgüterrechte – darunter auch den Vorschlag für konkretere legislative Maßnahmen – in Erwägung zu ziehen;
34. betont, dass der Vertrieb von nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren in den letzten Jahren zugenommen hat, da diese Waren problemlos über das Internet in Verkehr gebracht werden; bekräftigt die große Bedeutung einer Aufklärungskampagne der Kommission, mit der das Bewusstsein von Verbrauchern, Arbeitnehmern, Kunden und insbesondere jungen Menschen dadurch gestärkt wird, dass sie über den wirtschaftlichen und sozialen Schaden, der mit gewerbsmäßigen Schutzrechtsverletzungen einhergeht, informiert und aufgeklärt werden;
35. weist auf die Beteiligung der organisierten Kriminalität an internationalen Schutzrechtsverletzungen hin und betont, dass es einer abgestimmten europäischen Lösung bedarf, mit der die bestehenden Maßnahmen zur Prüfung gestärkt werden und gleichzeitig der Grundsatz „follow the money“ umgesetzt wird, damit die Interessen der Verbraucher und die Integrität der Lieferkette gewahrt werden;
36. fordert die Kommission auf, die Einrichtung eines europäischen Gütezeichens zu prüfen, mit dem die Öffentlichkeit darüber informiert wird, welche Internetseiten als frei von gewerbsmäßigen Schutzrechtsverletzungen gelten;

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	26.2.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 -: 9 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Isabella Adinolfi, Dominique Bilde, Andrea Bocskor, Silvia Costa, Damian Drăghici, Angel Dzhambazki, Emmanouil Glezos, Giorgos Grammatikakis, Petra Kammerevert, Rikke Karlsson, Andrew Lewer, Svetoslav Hristov Malinov, Fernando Maura Barandiarán, Luigi Morgano, Momchil Nekov, Michaela Šojdrová, Martin Sonneborn, Yana Toom, Helga Trüpel, Sabine Verheyen, Julie Ward, Bogdan Brunon Wenta, Theodoros Zagorakis, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver, Krystyna Łybacka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Therese Comodini Cachia, Marc Joulaud, Dietmar Köster, Ilhan Kyuchyuk, Ernest Maragall, Martina Michels, Michel Reimon
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Marco Affronte, Julia Reda